

## **Grundlagen für die Gestaltung von Standorten und Transportwegen für Abfallbehälter**

<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>Auszug aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz</b>	<b>3</b>
§ 5    Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft	3
<b>Auszug aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin</b>	<b>3</b>
§ 1    Zweck des Gesetzes	3
§ 11   Getrennsammlung von Abfällen	4
<b>Auszug aus der Gewerbeabfallverordnung</b>	<b>4</b>
§ 3    Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen	4
§ 11   Ordnungswidrigkeiten	6
<b>Auszug aus der Bauordnung für Berlin</b>	<b>6</b>
§ 46   Aufbewahrung fester Abfallstoffe	6
<b>Auszug aus den Leistungsbedingungen der BSR</b>	<b>7</b>
2.2.7  Abstellplatz	7
2.2.9  Transportwege	9
2.2.10 Komforttarife	10
2.2.11 Betreten des Grundstücks	10
2.2.12 Schließsystementgelt, Schlüsseltresor	11
2.2.13 Behälterwechsel, Behälterreinigung, Änderung des Abfallaufkommens	12
2.2.16 Anzeigepflicht	12
<b>Berechnungsgrundlage für die Behälteraufstellung</b>	<b>13</b>
<b>Abmessungen der gängigen Behälterttypen (MGB)</b>	<b>15</b>

## Allgemeines

Für die Erteilung einer Standortgenehmigung werden folgende Unterlagen benötigt:

1. ein Außenanlageplan (2-fach), Maßstab 1:100 oder 1:200 mit Einzeichnung der Standorte; aus dem Außenanlageplan müssen die Hausnummern, Straßennamen, Grundstücksgrenzen, Bordsteinkanten und Transportwege hervorgehen
2. bei Standorten, die sich in Gebäudeteilen befinden: ein Grundrissplan
3. Angaben zu den geplanten Behältergrößen und Abfallarten
4. Angaben zu Wohneinheiten, Nutzflächen im Büro- bzw. Gewerbebereich

Unsere Anschrift: Berliner Stadtreinigung  
Müllabfuhr - Standplatzberatung  
PF 420152  
12061 Berlin

Ansprechpartner: Standplatzberatung  
Telefon 030 7592-4732  
Telefax 030 7592-4108  
E-Mail Standplatzberatung@BSR.de

Formularvordrucke der Berliner Bauaufsicht finden Sie unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/bauen.shtml>

Links zu den Ämtern im Bereich des Bau- und Wohnungswesens der einzelnen Bezirke:

<http://www.berlin.de/verwaltungsfuehrer>

## **Auszug aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG)

### **§ 5 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft**

[...]

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe von § 6 zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.

[...]

## **Auszug aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (KrW-/AbfG Bln)

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung.

(2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie deren Beseitigung oder umweltverträgliche Ablagerung möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) geändert worden ist, bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

(3) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden.

## **§ 11 Getrenntsammlung von Abfällen**

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sollen insbesondere folgende Abfallfraktionen getrennt gesammelt werden:

1. Papier, Pappe, Karton,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. organische Abfälle,
5. Metalle,
6. Elektrogeräte,
7. Sperrmüll.

(2) Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) oder beauftragte Dritte stellen zur Getrenntsammlung der genannten Abfallfraktionen Abfuhrbehälter auf, in die die genannten Abfallfraktionen einzufüllen sind, es sei denn, es handelt sich um Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Eigentümer bebauter Grundstücke haben die Aufstellung von getrennten Abfuhrbehältern zu dulden, soweit ihnen dies möglich und zumutbar ist. Für die in Absatz 1 genannten Abfallfraktionen können besondere Sammelstellen oder eine besondere Abfuhr eingerichtet werden.

## **Auszug aus der Gewerbeabfallverordnung**

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV)

### **§ 3 Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen**

(1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 200101 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
2. Glas (Abfallschlüssel 200102),
3. Kunststoffe (Abfallschlüssel 200139),
4. Metalle (Abfallschlüssel 200140) und
5. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 200108), biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 200201) und Marktabfälle (Abfallschlüssel 200302).

Die Erzeuger und Besitzer können eine weitergehende Getrennthaltung innerhalb der genannten Abfallfraktionen vornehmen.

(2) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit

1. sie nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
2. gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen können auch mit den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfällen gemeinsam erfasst werden. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 darzulegen.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen, soweit die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund deren geringer Menge oder hoher Verschmutzung. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit darzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit die dort genannten Abfallfraktionen trotz gemeinsamer Erfassung einer Verwertung zugeführt werden, die der Getrennthaltung nach Absatz 1 oder der nachträglichen Sortierung nach Absatz 2 hinsichtlich ihrer Hochwertigkeit vergleichbar sind. Dabei kann auch die Energieausbeute und Klimarelevanz des Behandlungsverfahrens berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 weiterhin zulassen, wenn gemeinsam erfasste Abfälle für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren Anlagen zugeführt werden, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung oder Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse (Versuchsanlagen) dienen. Auf Antrag kann die versuchsweise Vorbehandlung bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen, haben Erzeuger und Besitzer die nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen

1. nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage oder
2. nach Maßgabe des § 6 einer energetischen Verwertung zuzuführen.

(6) Die Anforderungen nach Absatz 5 entfallen, soweit die Vorbehandlung oder die energetische Verwertung der Abfälle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit die Abfälle nicht verwertet werden können, haben die Erzeuger und Besitzer der Abfälle diese von anderen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe des § 7 dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

(7) Soweit Erzeugern und Besitzern eine Verwertung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen.

(8) Handelt es sich bei den gewerblichen Siedlungsabfällen um besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, so sind diese von anderen Abfällen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen oder Abfälle nicht getrennt hält, lagert, einsammelt, befördert oder einer Verwertung oder Beseitigung zuführt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 die Erfüllung einer dort genannten Anforderung oder einen dort genannten Umstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,  
[...]

## **Auszug aus der Bauordnung für Berlin**

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

### **§ 46 Aufbewahrung fester Abfallstoffe**

(1) Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind Flächen in ausreichender Größe für die Aufstellung von Behältern für Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung zur Erfüllung der abfallrechtlichen Trennpflichten vorzuhalten.

(2) Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben,
2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Abstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,
3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und
4. eine ständig wirksame Lüftung haben.

## **Auszug aus den Leistungsbedingungen der BSR**

(veröffentlicht im Amtsblatt von Berlin Nr. 58 vom 30.12.2008)

### **2.2.7 Abstellplatz**

(1) Der für die Aufstellung der Sammelbehälter bestimmte Platz (Abstellplatz) hat den Erfordernissen der Bauordnung Berlin und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen zu entsprechen. Um ihre Pflichten bezüglich des Arbeitsschutzes sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen. Zusätzlich kann mit den BSR schriftlich vereinbart werden, dass die Sammelbehälter am Abholtag an einem anderen Standplatz zur Abholung bereitgestellt werden (Ladestelle).

(2) Bei Neubauten ist vor Einreichung der Unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde die Einwilligung der BSR zum vorgesehenen Abstellplatz schriftlich einzuholen. (Die Vorgaben sind auch in den „Grundlagen für die Gestaltung von Standorten und Transportwegen für Abfallbehälter“ ersichtlich).

(3) Jede Verlegung oder sonstige bauliche Veränderung des Abstellplatzes bedarf der schriftlichen Einwilligung der BSR.

(4) Der Abstellplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderns der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein; er ist schnee- und glättefrei zu halten und ausreichend zu beleuchten.

(5) Der Abstellplatz ist nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze anzulegen, die der für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße zugewandt ist.

(6) Der für die Aufstellung von Müllgroßbehältern bestimmte Abstellplatz ist so anzulegen, dass bei wöchentlicher Abfuhr die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältern möglich ist, um die Abfälle möglichst weitgehend und entsprechend den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben trennen zu können.

(7) Müssen die Sammelbehälter aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Überlassungspflichtige für die ebenerdige Bereitstellung der Sammelbehälter und ihre Erreichbarkeit am Abfuhrtag zu sorgen. Andere als ebenerdige Standplätze sind mit den BSR abzustimmen. Ein Anspruch auf Abholung von einem Abstellplatz, der nicht ebenerdig gelegen ist, besteht nicht.

(8) Bei der Entsorgung von Sammelbehältern aus Abwurfanlagen werden nur die Behälter entleert, die nicht direkt unter dem Abwurfschacht stehen. Kann durch eine Abwurfanlage nur eine Abfallfraktion entsorgt werden (Monoabwurfschacht), so dürfen unter dem Abwurfschacht ausschließlich Sammelbehältnisse für gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten der BSR aufgestellt werden. Müssen Sammelbehälter aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, unter dem Abwurfschacht durch Mitarbeiter der BSR hervorgezogen werden, muss ein funktionsfähiger, einfacher mechanischer Absperrschieber am Abwurfschacht vorhanden sein, und es dürfen sich zum Zeitpunkt der Entsorgung keine angestauten Abfälle im Abwurfschacht befinden.

(9) Die Verwendung von speziellen, volumenbegrenzenden Einrichtungen, zum Beispiel Müllschleusen sowie die Einrichtung von anderen Boxen für Sammelbehälter (Behälterboxen) bedürfen der schriftlichen Einwilligung der BSR. Behälterboxen sind ebenerdig zu errichten, müssen den jeweils gültigen Normen entsprechen und die Aufnahme von Müllgroßbehältern gestatten. Für die Unterhaltung und die Funktionstüchtigkeit der Behälterboxen ist der Eigentümer verantwortlich.

(10) Abstellplätze für Müllgroßbehälter 1 100 l erfordern je Behälter eine Fläche von 2,00 × 1,60 m, für Müllgroßbehälter 660 l eine Fläche von 2,00 × 1,20 m und eine ausreichende Tragfähigkeit. Für die bautechnische Ausführung gilt als Richtwert eine Tragfähigkeit je Rad von 2 000 N.

(11) Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container betragen je Behälter 3,50 × 8,00 m. Für den Containerwechsel muss ein zusätzlicher Platz der gleichen Mindestgröße zum Abstellen vorhanden sein. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8 m Tiefe ein freier Luftraum von 7 m Höhe erforderlich. Abstellplätze für Container müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauseitige Auslegung ist von dem Gesamtgewicht des Containers von 15 000 kg auszugehen. Diese Last verteilt sich auf 2 Längsträger im Abstand von 0,90 bis 1,10 m und 2 Ablaufrollen im Abstand von 1,56 bis 2,19 m auf einer Länge von 6 m. Entsprechende gelten für Presscontainer.

[...]

### 2.2.9 Transportwege

(1) Die Anforderungen nach Nummer 2.2.7 für Abstellplätze gelten entsprechend auch für die Verbindungswege zwischen den Abstellplätzen und den für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straßen (Zugangs- bzw. Zufahrtswege).

(2) Zugangswege zu den Abstellplätzen für Abfallsammelbehälter müssen mindestens 1,60 m breit sein. Zwischen dem Abstellplatz und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Fläche dürfen nicht mehr als 15 m zurückzulegen und nicht mehr als 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden sein (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet). Ist im Einzelfall eine größere Entfernung bzw. Anzahl von Stufen zurückzulegen, wird ein Komforttarif nach Maßgabe der Nummer 2.2.10 erhoben. Für die bautechnische Ausführung gilt als Richtwert ein Raddruck von 100 kg. Der Zugangsweg soll kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % bei Müllgroßbehältern bis 240 l zulässig. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Sammelbehälter mindestens 1,60 m breit und 2 m hoch sein. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Diese sollen im unteren Türbereich so angebracht werden, dass die Entriegelung mit dem Fuß erfolgen kann.

(3) Der Zufahrtsweg für die Sammelfahrzeuge von der Straße zum Abstellplatz für Sammelbehälter bis 1 100 l muss mindestens 3,25 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 26 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern einen Wendeplatz von 25 m Durchmesser unmittelbar vor dem Abstellplatz. Zugangs- und Zufahrtswege, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendeplätze dürfen nicht beparkt oder anderweitig blockiert werden. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich; die BSR können Ausnahmen zulassen. Bei Verwendung von Containern ist der Zufahrtsweg mindestens 10 m vor dem Abstellplatz auf die Breite des Abstellplatzes zu erweitern. Zufahrtswege zum Abstellplatz für Container müssen so beschaffen sein, dass Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, muss ein geeigneter Einweiser zum Zeitpunkt der Entleerung vor Ort gestellt werden.

### 2.2.10 Komforttarife

(1) Die BSR erbringen ihre Leistungen in Komforttarifen (KT) nach folgender Maßgabe:

- KT 1:

Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter (Abstellplatz bzw. Ladestelle) und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Fläche mehr als 15 m aber höchstens 30 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 1 nach Nummer 2.1.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Standardtarif berechnet.

- KT 2:

Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Fläche mehr als 30 m aber höchstens 50 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 2 nach Nummer 2.1.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Standardtarif berechnet.

- KT 3:

Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Fläche über 50 m aber höchstens 100 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 16 bis einschließlich 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 3 nach Nummer 2.1.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Standardtarif berechnet.

(2) Für sonstige Behälterstandorte, die einen Transportweg von über 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen oder anderen Hindernissen wie Wasserflächen u. Ä. erforderlich machen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festgesetzt.

### 2.2.11 Betreten des Grundstücks

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bewohnern des Grundstücks den Zugang zu den Sammelbehältern zu ermöglichen und auf die ordnungsgemäße Benutzung zu achten. Er muss das Aufstellen der Sammelbehälter dulden, die zur Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen notwendig sind. Die Sammelbehälter müssen jederzeit unverschlossen und frei zugänglich sein.

(2) Er ist ferner verpflichtet, den Arbeitskräften der BSR das Betreten des Grundstücks und den Zugang zu den Sammelbehältern zur Erfüllung ihrer Aufgaben täglich in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zu gestatten sowie die Voraussetzungen für ein sicheres und zügiges Einsammeln und Befördern der Abfälle zu schaffen. Das Betretungsrecht gilt auch zur Kontrolle der abfallrechtlichen Pflichten des Grundstückseigentümers durch die BSR.

### **2.2.12 Schließsystementgelt, Schlüsseltresor**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, sicherzustellen, dass die Sammelbehälter zum Zeitpunkt ihrer Abholung frei zugänglich und unverschlossen sind. Grundstückseinfriedungen, Abstellplätze, -räume und -boxen sind zum Zwecke der Abfallübernahme offen zu halten.
- (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers nehmen die BSR im Einzelfall Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Die BSR sind berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern.
- (3) Soweit die BSR sich bereit erklären, Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Abfallbehältern zu übernehmen, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung der Schlüssel auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (4) Zur Deckung der mit der Überlassung von Schlüsseln bzw. Schließsystemen verbundenen Verwaltungskosten erheben die BSR ein Schließsystementgelt, dessen Höhe im Tarifblatt veröffentlicht wird.
- (5) Das Schließsystementgelt wird nicht erhoben, wenn der Grundstückseigentümer den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsysteme in einem auf seine Kosten einzubauenden oder sonst zu erstellenden Schlüsseltresor nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 ermöglicht oder wenn der Grundstückseigentümer den BSR einen Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinander folgende Ladestellen überlässt.
- (6) Als Schlüsseltresor darf der Grundstückseigentümer zur Sicherstellung einer effizienten Abfallübernahme durch die BSR allein das ihm auf entsprechende Anfrage von den BSR benannte Tresormodell verwenden.
- (7) Der Tresor ist in unmittelbarer Nähe der Schließstelle (in einer Entfernung von maximal 2 m) durch den Grundstückseigentümer fest zu installieren. Der Grundstückseigentümer wird den für die Anbringung des Tresors vorgesehenen Ort mit den BSR im Interesse einer praktikablen und effizienten Abfallübernahme abstimmen.
- (8) Die Grundstückseigentümer führen den Kauf, die Installation und Instandhaltung des Tresors auf eigene Kosten durch. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, die Benutzung des Tresors durch die BSR innerhalb der betriebsüblichen Abholzeiten zu gewährleisten. Insbesondere trägt der Grundstückseigentümer alle Gefahren, die sich aus dem Vorhandensein und der Benutzung des Tresors durch die BSR ergeben.
- (9) Zur Benutzung des Tresors sind allein die BSR berechtigt. Eine Mitbenutzung des Tresors durch den Grundstückseigentümer ist ausgeschlossen. Eine Mitbenutzung des Tresors durch Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der BSR statthaft. Im Übrigen gilt Absatz 3.

### **2.2.13 Behälterwechsel, Behälterreinigung, Änderung des Abfallaufkommens**

(1) Für jeden von dem Kunden zu vertretenden Austausch bzw. Veränderung der Anzahl von Abfallbehältern für Restabfall oder BIOGUT verschiedener Größe oder deren Reinigung erheben die BSR ein Entgelt. Die Bestimmung nach Nummer 2.2.1 Abs. 5 bleibt unberührt. Findet ein Austausch oder die Reinigung von Behältern statt, so ist für die Erhebung des Entgelts das Volumen des jeweils zu entfernenden bzw. des jeweils zu reinigenden Behälters maßgeblich. Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:

- Anschluss an die Abfallentsorgung,
- Anschluss an Getrenntsammlsysteme,
- Wechsel eines Behälters für Restabfall bei gleichzeitiger
- Erststellung eines Behälters für BIOGUT,
- Austausch von beschädigten Behältern, es sei denn, die Beschädigung
- ist vom Kunden zu vertreten,
- endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung,
- Behälterwechsel, die durch ein verändertes Abfallaufkommen infolge eines Wechsels in der Person des Grundstückseigentümers bedingt sind.

Im Falle der Nummer 2.2.17 Abs. 2 (saisongenutzte Grundstücke) und 2.2.17 Abs. 3 (zeitweise Aussetzung der Abfallentsorgung) wird kein Entgelt erhoben, wenn die Behälter am Abstellplatz verbleiben.

(2) Ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle für die Dauer von mindestens drei Monaten, so kann der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Überlassungspflichtiger (Leistungsempfänger) beantragen, dass Behälter zusätzlich aufgestellt oder abgezogen werden. Eine Änderung des gestellten Behältervolumens ist nur zum regulären Entsorgungstag möglich. Die Änderung des Abfallaufkommens ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Änderungstermin unter Angabe des Grundes für die Veränderung schriftlich bei den BSR zu beantragen. Hierfür kann das von den BSR im Internet ([www.BSR.de](http://www.BSR.de)) bereitgestellte Formular verwendet werden. Aufgrund der dargelegten Gründe und eigener Überprüfungen legen die BSR das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(3) Die BSR sind nicht verpflichtet, ohne schriftlichen Antrag das Abfallaufkommen im Hinblick auf eine mögliche Änderung des gestellten Behältervolumens zu überprüfen.

### **2.2.16 Anzeigepflicht**

(1) Der Überlassungspflichtige (Nummer 2.1.2) hat den erstmaligen Anfall von Abfällen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer) sowie der Art und Menge bei den BSR anzuzeigen.

## Berechnungsgrundlage für die Behälteraufstellung

### Berechnungsgrundlage pro Wohneinheit (3 Personen) pro Woche:

150 l =	49,4 %	Gemischte Siedlungsabfälle	=	74,0 l
	18,0 %	Papier / Pappe	=	27,0 l
	18,0 %	Kunststoffe / Leichtverpackungen	=	27,0 l
	3,3 %	Glas weiß	=	5,0 l
	3,3 %	Glas bunt	=	5,0 l
	8,0 %	Bioabfälle	=	12,0 l
	<b>100,0 %</b>	<b>Gesamt</b>	=	<b>150,0 l</b>

### Berechnungsgrundlage pro 10 m<sup>2</sup> Bürofläche pro Woche:

20 l =	20,0 %	Gemischte Siedlungsabfälle	=	4,0 l
	50,0 %	Papier / Pappe	=	10,0 l
	20,0 %	Kunststoffe / Leichtverpackungen	=	4,0 l
	2,5 %	Glas weiß	=	0,5 l
	2,5 %	Glas bunt	=	0,5 l
	5,0 %	Bioabfälle	=	1,0 l
	<b>100,0 %</b>	<b>Gesamt</b>	=	<b>20,0 l</b>

### Berechnungsgrundlage pro 10 m<sup>2</sup> Gewerbefläche pro Woche:

100 l =	20,0 %	Gemischte Siedlungsabfälle	=	20,0 l
	40,0 %	Papier / Pappe	=	40,0 l
	30,0 %	Kunststoffe / Leichtverpackungen	=	30,0 l
	2,5 %	Glas weiß	=	2,5 l
	2,5 %	Glas bunt	=	2,5 l
	5,0 %	Bioabfälle	=	5,0 l
	<b>100,0 %</b>	<b>Gesamt</b>	=	<b>100,0 l</b>

### Berechnungsgrundlage für Hotelbetriebe:

100 Betten (ca. 70 Zimmer) bei 60%-iger Auslastung (42 Zimmer belegt)

je 1 Zimmer 80 l/Woche =	60,0 %	Gemischte Siedlungsabfälle	=	48,0 l
	15,0 %	Papier / Pappe	=	12,0 l
	15,0 %	Kunststoffe / Leichtverpackungen	=	12,0 l
	2,5 %	Glas weiß	=	2,0 l
	2,5 %	Glas bunt	=	2,0 l
	5,0 %	Bioabfälle	=	4,0 l
	<b>100,0 %</b>	<b>Gesamt</b>	=	<b>80,0 l</b>

**Berechnungsgrundlage für Restaurants:**

je Stuhl	14 l / Woche	=	28,6 % Gemischte Siedlungsabfälle	=	4,0 l
			14,5 % Papier / Pappe	=	2,0 l
			14,5 % Kunststoffe / Leichtverpackungen	=	2,0 l
			10,7 % Glas weiß	=	1,5 l
			10,7 % Glas bunt	=	1,5 l
			21,4 % Speisereste	=	3,0 l
			ggf. Bioabfälle		
			<b>100,0 % Gesamt</b>	=	<b>14,0 l</b>

**Berechnungsgrundlage für öffentliche Einrichtungen (Kitas, Schulen...) pro Kind / Schüler / Student pro Woche:**

Mit Kantinenbetrieb:

13 l	=	26,8 % Gemischte Siedlungsabfälle	=	3,5 l
		23,1 % Papier / Pappe	=	3,0 l
		23,1 % Kunststoffe / Leichtverpackungen	=	3,0 l
		1,9 % Glas weiß	=	0,2 l
		2,0 % Glas bunt	=	0,3 l
		7,7 % Bioabfälle	=	1,0 l
		15,4 % Speisereste	=	2,0 l
		<b>100,0 % Gesamt</b>	=	<b>13,0 l</b>

Ohne Kantinenbetrieb:

10 l	=	40,0 % Gemischte Siedlungsabfälle	=	4,0 l
		30,0 % Papier / Pappe	=	3,0 l
		30,0 % Kunststoffe / Leichtverpackungen	=	3,0 l
		ggf. Glas weiß / bunt		
		ggf. Bioabfälle		
		<b>100,0 % Gesamt</b>	=	<b>10,0 l</b>

**Bitte beachten Sie auch die Gewerbeabfallverordnung!**

## Abmessungen der gängigen Behältertypen (MGB)

Mindestabstand zu gegenüberstehenden Behältern: 1600 mm

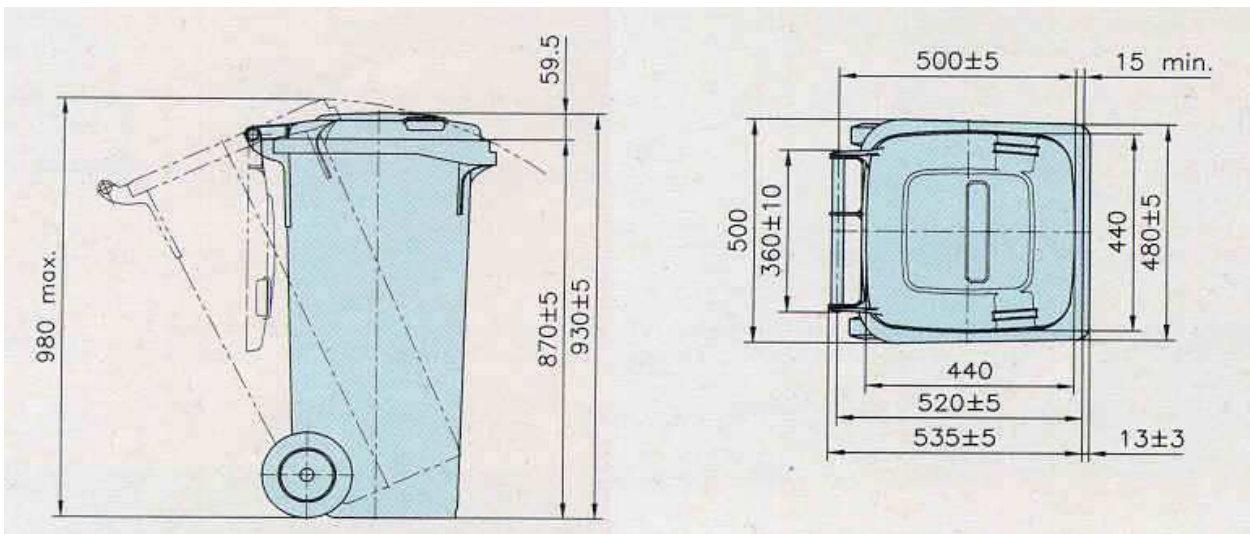


Abbildung 1: MGB 60 u. 120 I\*

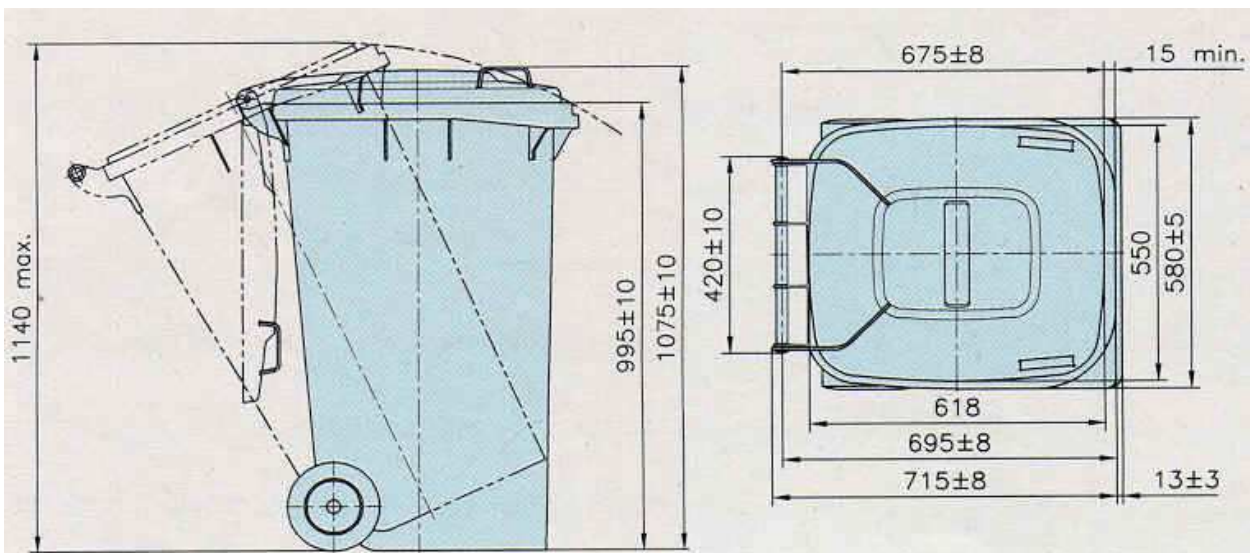


Abbildung 2: MGB 240 I

\* MGB 60 I = MGB 120-I mit Einsatz

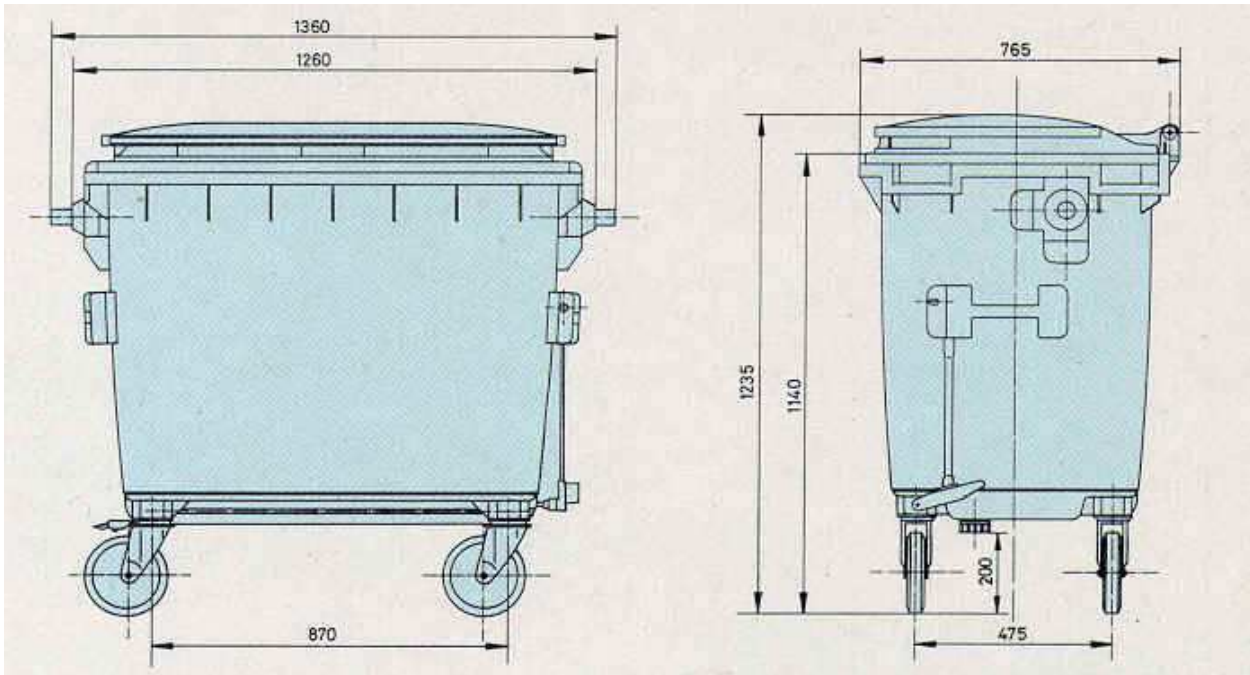


Abbildung 3: MGB 660 I

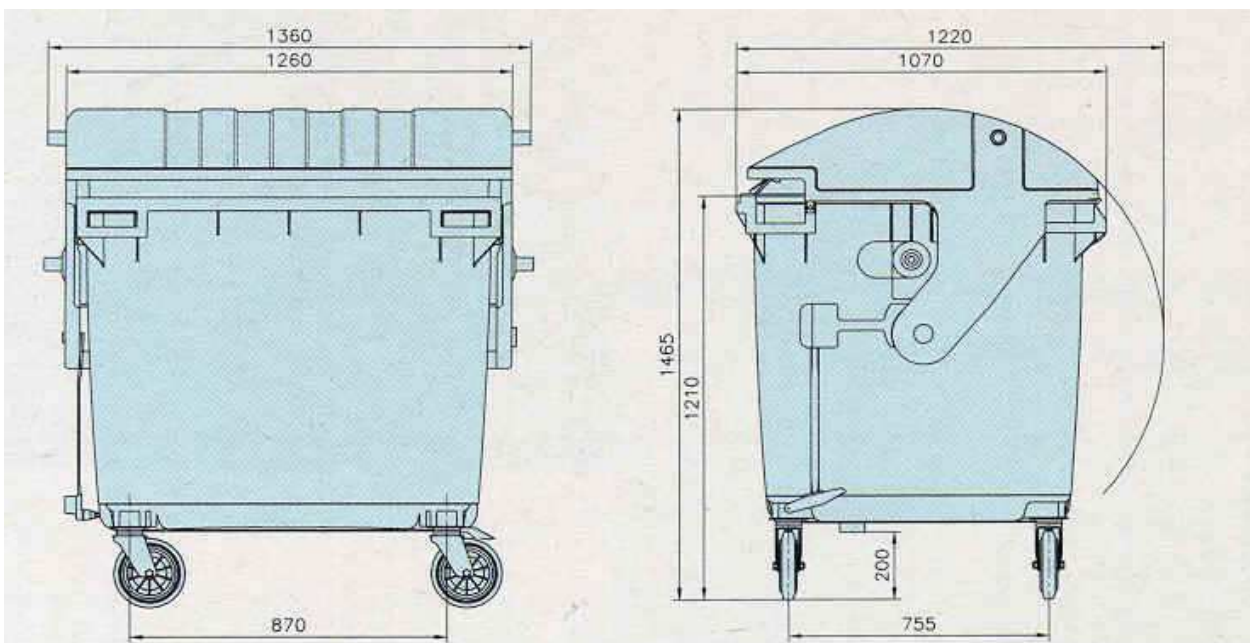


Abbildung 4: MGB 1100 I